Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1934	Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 14088.) Verordnung über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 24. Februar 1934.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, deren Verwaltung ehrenamtlich geführt wird, wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

Erster Teil.

Haushaltswesen.

1. Abschnitt.

Von der Haushaltssatzung.

§ 1.

(1) Der Leiter der Gemeinde hat für jedes Rechnungsjahr eine Haushaltssatzung festzustellen. Sie enthält:

a) die Festsetzung des Haushaltsplans;

b) die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und schließt am 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

§ 2.

(1) Der Leiter der Gemeinde stellt unter Beachtung der Grundsätze sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung und möglichster Schonung der Steuerkraft der Einwohner und der Wirtschaft den Entwurf der Haushaltssatzung auf. Er darf dabei in den Haushaltsplan außer den Ausgaben, die zur Bestreitung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde notwendig sind, nach gewissenhafter Prüfung nur solche aufnehmen, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung und die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich sind.

(2) Der Leiter der Gemeinde soll den Entwurf so rechtzeitig aufstellen, daß er spätestens am 15. Februar vor Beginn des Rechnungsjahrs fertiggestellt ist. Der Entwurf ist alsdann eine Woche lang öffentlich auszulegen, mit den Gemeinderäten zu beraten und nach der Beratung vom Leiter der Gemeinde festzustellen. Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Gleichzeitig mit dem Beginne der Auslegung ist eine Ausfertigung des Entwurfs der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3.

(1) Die Haushaltssatzung bedarf als solche keiner Genehmigung. Es ist jedoch eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Höhe der Steuersätze nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften erforderlich.

(2) Die Haushaltssatzung ist nach der Feststellung und nach Eingang einer nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Soweit die Haushaltssatzung von dem Entwurf abweicht, ist gleichzeitig mit dem Beginne der Auslegung eine Ausfertigung der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 4.

(1) Die Haushaltssatzung soll spätestens am 31. März vor Beginn des Rechnungsjahrs festgestellt und ausgelegt sein. Auf Antrag des Leiters der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde die Frist verlängern, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

(2) Werden die im Abs. 1 bestimmten Fristen versäumt oder wird eine zweite fristgemäß erfolgte Feststellung deshalb nicht rechtswirksam, weil eine Genehmigung wiederum versagt wird, so trägt die Aufsichtsbehörde für unverzügliche Feststellung der Haushaltssatzung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes über die Staatsaufsicht Sorge.

(3) Liegt bei Beginn des Rechnungsjahrs eine rechtswirksame Haushaltssatzung nicht vor, so ist der Leiter der Gemeinde bis zum Zustandekommen der Satzung befugt, die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung nötig sind, um bestehende Gemeindeeinrichtungen zu erhalten und den der Gemeinde obliegenden Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen; ferner ist er befugt, die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern nach den Steuersätzen des Vorjahrs fortzuerheben, soweit nicht Reichs- oder Landesrecht ein anderes bestimmen; hiernach geleistete Zahlungen sind auf die nach der Haushaltssatzung wirksam werdenden Steuern anzurechnen.

§ 5.

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahrs nur durch eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan geändert werden. Sie ist in der gleichen Weise festzustellen wie die Haushaltssatzung.

(2) Der Leiter der Gemeinde ist zur Feststellung einer Nachtragssatzung über den Haushaltsplan verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahrs zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans nicht verwirklicht werden kann,
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange noch im Laufe des Rechnungsjahrs geleistet werden müssen,
3. nach der Entwicklung der Einnahmen eine Senkung der Steuersätze oder der sonstigen Abgaben möglich ist.

(3) Unterläßt es der Leiter der Gemeinde entgegen der Vorschrift des Abs. 2, eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan festzustellen, oder wird die Feststellung deshalb nicht rechtswirksam, weil eine Genehmigung wiederholt versagt wird, so trägt die Aufsichtsbehörde für unverzügliche Feststellung der Nachtragssatzung nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes über die Staatsaufsicht Sorge.

§ 6.

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Alle Einnahmen und Ausgaben sind sowohl in den Kassenbüchern als auch in der Rechnung unter den

Einzelplänen, Gruppen und Titeln zu verbuchen und nachzuweisen, unter denen sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Der Leiter der Gemeinde hat die Haushaltswirtschaft nach dem Haushaltsplane zu führen. Er darf die Haushaltsmittel bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Haushaltswirtschaft erforderlich ist.

(2) Außerordentliche Ausgaben darf der Leiter der Gemeinde erst leisten, wenn die im außerordentlichen Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn deren Eingang im laufenden Rechnungsjahr rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 7.

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Gemeinde geleistet werden. Sie sind vorher mit den Gemeinderäten zu beraten. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bedürfen außerdem der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Ausgabebewilligungen, die ohne Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind, dürfen in keinem Falle überschritten werden.

2. Abschnitt.

Von der Kassenführung.

§ 8.

Die Führung der Kassengeschäfte sowie die Vornahme ordentlicher Kassenprüfungen werden durch die Kassenordnung geregelt; diese ist als Satzung festzustellen.

3. Abschnitt.

Von der Entlastung.

§ 9.

(1) Über alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben hat der Leiter der Gemeinde spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Rechnungsjahrs Rechnung zu legen.

(2) Der Leiter der Gemeinde übersendet die Rechnung der Aufsichtsbehörde, die sie nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes prüft und über die Entlastung entscheidet.

Zweiter Teil.

Teilnahme der Gemeinde am bürgerlichen Rechtsverkehr.

§ 10.

(1) Im bürgerlichen Rechtsverkehr wird die Gemeinde durch ihren Leiter vertreten. Dieser wird von seinem allgemeinen Vertreter und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete von den Schöffen und Beigeordneten vertreten.

(2) Willenserklärungen der Gemeinde sollen nur schriftlich abgegeben werden, soweit nicht die Natur des Rechtsgeschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

§ 11.

(1) Der Leiter der Gemeinde und seine Vertreter (§ 10 Abs. 1) sind zur Vertretung der Gemeinde bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung der Gemeinde begründet wird, nur befugt, wenn ihre Erklärungen schriftlich in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form abgegeben werden.

(2) Die Erklärungen sind unter der Amtsbezeichnung des Leiters der Gemeinde handschriftlich zu vollziehen. Die Vollziehung durch den Leiter der Gemeinde bedarf zu ihrer Verbindlichkeit eines von seinem allgemeinen Vertreter oder einem sonstigen Schöffen oder Beigeordneten unterzeichneten Vermerkes, daß er von dem Inhalte der Erklärung Kenntnis genommen hat. Im Falle der Vertretung des Leiters der Gemeinde muß der Vollziehung durch den nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Vertretungsberechtigten die Mitvollziehung durch einen zweiten Schöffen oder Beigeordneten hinzutreten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die Vermietung von Sachen und die Verpachtung von Gegenständen, die Leistung von Diensten für die Gemeinde oder die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder eines durch Arbeit oder Dienstleistungen herbeizuführenden Erfolges handelt, die finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind und die in der Wirtschaft der Gemeinde ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

§ 12.

(1) Zum Abschluß von Verträgen der Gemeinde mit ihren Beamten und Angestellten sowie deren Ehegatten ist nur der Leiter der Gemeinde berufen.

(2) Verträge der Gemeinde mit dem Leiter der Gemeinde oder seinem Ehegatten kann nur sein allgemeiner Vertreter abschließen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Abschluß von Verträgen nach feststehenden Tarifen.

§ 13.

(1) Den Verträgen, die für Rechnung der Gemeinde geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung nach den Grundsätzen der Reichsverdingungsordnung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit für das Vergebungswesen allgemeine Grundsätze aufstellen, die für die Gemeinden verbindlich sind.

§ 14.

(1) Verträge, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Zahlungen zu leisten, sollen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem die Ausgabemittel zur Deckung der der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erstmalig durch den Haushaltsplan oder durch einen Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 15.

Verträge über ein von der Gemeinde gewährtes Darlehen sollen schriftlich abgeschlossen werden. In ihnen sollen Bestimmungen über die Rückzahlung des Darlehns und über seine Verzinsung getroffen werden.

§ 16.

Leistungen der Gemeinde vor Empfang der Gegenleistung sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 17.

(1) Die der Gemeinde zustehenden Zahlungen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

(2) Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde dürfen, soweit eine Stundung bei Leistungen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur der Leiter der Gemeinde, sein allgemeiner Vertreter oder die Schöffen und Beigeordneten im Rahmen der ihnen zu-

gewiesenen Arbeitsgebiete stunden. Die Stundung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und nur dann zulässig, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Einen Anspruch der Gemeinde darf nur der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter nach Anhörung der Gemeinderäte erlassen oder niederschlagen. Die Anhörung ist stets erforderlich vor dem Erlaß oder der Niederschlagung von Ansprüchen gegen Beamte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste; im übrigen kann der Leiter der Gemeinde oder sein allgemeiner Vertreter durch Satzung ermächtigt werden, Ansprüche bestimmter Art oder bis zu einer bestimmten Höhe ohne Anhörung zu erlassen oder niederzuschlagen. Diese Vorschriften gelten auch für den Abschluß von Vergleichen.

(4) Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von öffentlichen Abgaben gelten die hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Ergänzung erlassenen Anordnungen.

Dritter Teil.

Vermögens- und Schuldenverwaltung.

1. Abschnitt.

Von der Vermögensverwaltung.

§ 18.

(1) Das Vermögen der Gemeinde besteht aus dem Gemeindevermögen und dem Gemeindesondervermögen.

(2) Gemeindesondervermögen sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde, deren Nutzung nicht der Gemeinde sondern den Einwohnern oder einzelnen von ihnen zusteht (Gemeindegliedervermögen) sowie die Vermögensgegenstände der Gemeinde, die oder deren Nutzung für bestimmte wohltätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind (Gemeindestiftungsvermögen).

§ 19.

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder in absehbarer Zeit erforderlich wird.

(2) Der entgeltliche Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde darf, soweit hierfür nicht Mittel des ordentlichen Haushalts zur Verfügung stehen, regelmäßig nur erfolgen, wenn die Gemeinde zu diesem Zwecke ausreichende Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(3) Darlehnsmittel sollen zum entgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen unbeschadet der Vorschrift des § 27 nur verwendet werden, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn die Ansammlung von Rücklagen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich war.

§ 20.

Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 21.

Der Abschluß von Rechtsgeschäften, welche die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, namentlich von Archiven und Teilen derselben.

§ 22.

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen darf nicht für Zwecke des ordentlichen Haushalts verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23.

Das Gemeindevermögen ist so zu verwalten, daß seine Vorhaltung und Bewirtschaftung möglichst geringe Kosten verursacht, und daß aus ihm ein angemessener Ertrag gewonnen wird, es sei denn, daß der Zweck, dem ein Vermögensgegenstand zu dienen bestimmt ist, die Erwirtschaftung eines Ertrags ausschließt oder besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 24.

(1) Das Gemeindegliedervermögen ist nach den bisherigen Bestimmungen und Gewohnheiten zu bewirtschaften.

(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Umwandlung bei aller Achtung vor den althergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. In diesem Falle ist den bisher Berechtigten, soweit sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens durch ein Einkaufsgeld erworben haben, dieses zurückzuzahlen.

(3) Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, darf die Umwandlung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Die Pflicht zur Entschädigung liegt der Gemeinde ob. Die Höhe der Entschädigung wird von dem Leiter der Gemeinde festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtsweg statt.

§ 25.

Für die Gemeindewaldungen finden die Vorschriften des Dritten Teiles dieser Verordnung keine Anwendung. Es bewendet insoweit bei den bestehenden Vorschriften.

2. Abschnitt.

Von der Schuldenverwaltung.

§ 26.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans oder eines außerordentlichen Nachtragshaushaltsplans aufnehmen. Als Darlehen ist die Aufnahme jeder Art von Kredit mit Ausnahme der Kassenkredite anzusehen.

(2) Darlehnsermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan oder in einem außerordentlichen Nachtragshaushaltsplan erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahrs.

§ 27.

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und im allgemeinen nur für werbende Zwecke aufnehmen. Ein werbender Zweck liegt vor, wenn die Gewähr gegeben erscheint, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Darlehen durch Einnahmen oder durch Ausgabeersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehnsmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden kann.

(2) Darlehen für nicht werbende Zwecke darf die Gemeinde nur aufnehmen, wenn sich die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang befinden. Den Nachweis hierfür hat die Gemeinde vor Aufnahme eines solchen Darlehns regelmäßig dadurch zu erbringen, daß sie die zur Erfüllung des Kapitaldienstes erforderlichen Beträge

für einen bestimmten Zeitraum aus Mitteln des ordentlichen Haushalts in einer Rücklage angesammelt hat.

(3) Unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Aufnahme und Verwendung von Kassenkrediten (§ 32) darf die Gemeinde Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahre nur aufnehmen, wenn sie sich als Vorwegnahme eines rechtsverbindlich von einem leistungsfähigen Kreditgeber zugesagten und genehmigten langfristigen Darlehns darstellen und demselben Zwecke dienen, für den der Erlös dieses Darlehns bestimmt ist.

§ 28.

(1) Die Gemeinde bedarf zur rechtswirksamen Aufnahme von Darlehen, die im außerordentlichen Haushaltsplan oder in einem außerordentlichen Nachtragshaushaltsplane vorgesehen sind, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechtes die Genehmigung umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das gewählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinde im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn eine der Aufnahme eines Darlehns, der Übernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandsetzung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag geschuldet und die Zahlung nicht auf Grund eines Darlehnsvertrags sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird.

§ 29.

Die Gemeinde darf zur Sicherung eigener Darlehen grundsätzlich keine besonderen Sicherheiten bestellen. Als besondere Sicherheiten gelten nicht eine hypothekarische Sicherung, wenn sie der Verkehrsübung entspricht (z. B. Restkaufgeld, Finanzierung von Wohnungsbau, landwirtschaftliche Beleihung) und die bankmäßige Lombardierung von Wertpapieren.

§ 30.

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen, das in Teilbeträgen oder durch einmalige Rückzahlung zu tilgen ist, einen Tilgungsplan aufzustellen; spätere Änderungen des Tilgungsplans bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Erleichterung der Tilgung für die Gemeinde bezwecken.

(2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung mindestens in der Höhe der Rückzahlungsbedingungen aus dem Darlehnsvertrage vorzusehen. Ist ein Darlehn für solche Ausgaben verwendet worden, die erfahrungsgemäß bereits vor voller Tilgung des Darlehns gemäß den Rückzahlungsbedingungen wiederkehren, so soll eine verstärkte Tilgung entsprechend der Wiederkehr der Ausgabe vorgesehen werden. Die Tilgung ist ferner um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen der Darlehnsausgabe ist.

(3) Angesammelte Tilgungsbeträge dürfen für sonstige Zwecke des Haushalts nicht verwendet werden. Im übrigen trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister die näheren Vorschriften über die Tilgung und über die Tilgungsrücklagen für Darlehen der Gemeinden.

§ 31.

Der Erlös aus Darlehen darf nur für die bei der Genehmigung angegebenen Zwecke verwendet werden.

3. Abschnitt.

Von den Kassenkrediten.

§ 32.

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindekasse (Kassenkredit) nur aufnehmen, wenn der Bedarf aus einer angesammelten Betriebsrücklage nicht gedeckt werden kann. Kassenkredite dürfen nicht für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts verwendet werden.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Kassenkredite aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushalts oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zurückgezahlt werden können und nicht jeweils insgesamt mehr als ein Viertel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls des Rechnungsjahrs betragen.

4. Abschnitt.

Von dem Nachweis und der Bewertung des Vermögens und der Schulden.

§ 33.

In jeder Gemeinde sind Verzeichnisse des Vermögens und der Schulden fortlaufend zu führen, die den Bestand, seinen Wert und die Veränderungen nachweisen.

Vierter Teil.

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

§ 34.

(1) Die Gründung und Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmungen gehören, soweit nicht die Aufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt, Veranstaltungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie diejenigen Veranstaltungen, über deren Errichtung oder Wirtschaftsführung besondere Vorschriften bestehen. Auch diese Veranstaltungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 35.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind so zu führen, daß sie einen Ertrag für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde abwerfen. Mindestens müssen die Einnahmen jeder einzelnen Unternehmung die gesamten durch die Unternehmung entstehenden Aufwendungen ausgleichen und angemessene Rücklagen ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 36.

Betreiben Gemeinden Unternehmungen, bei denen ein Wettbewerb gleichartiger privater Unternehmungen tatsächlich nicht besteht, so darf die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß

1. die Gemeinde sich das ausschließliche Recht auf andere Leistungen und Lieferungen als den Anschluß an das Versorgungsnetz ausbedingt,
2. die Gemeinde dem Belieferten die Verpflichtung auferlegt, außer der Belieferung andere Leistungen oder Lieferungen in Anspruch zu nehmen.

Fünfter Teil.
Haftung der Gemeindebeamten aus der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 37.

Beamte der Gemeinden, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, haften der Gemeinde für den ihr daraus entstehenden Schaden.

§ 38.

Unterläßt es der Leiter der Gemeinde, rechtzeitig eine Nachtragssatzung über den Haushaltsplan festzustellen, trotzdem er erkennt oder erkennen muß, daß über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang im Laufe des Rechnungsjahrs geleistet werden müssen, so haftet er der Gemeinde für den daraus erwachsenen Schaden, wenn die Entlastung wegen solcher Ausgaben nicht erteilt wird.

Sechster Teil.
Gemeindeverbände.

§ 39.

Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Teiles dieser Verordnung gelten für die Gemeindeverbände mit der Maßgabe, daß bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der Rechnung sowie bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen der Bürgermeister des Amtes in dem Umfange mitwirkt, wie es gemäß §§ 46, 48 und 49 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vorgesehen war.

Siebenter Teil.
Schlußvorschriften.

§ 40.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Verordnung sind die Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte, die Ämter, Kirchspielslandgemeinden und Schulverbände mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, deren Verwaltung ehrenamtlich geführt wird. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auf Zweckverbände sowie auf Samtgemeinden im Gebiet des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hannov. Gesetzsamml. S. 393) für anwendbar erklären.

(2) Wer Leiter der Gemeinde im Sinne dieser Verordnung ist, ergibt sich aus dem Gemeindeverfassungsgesetze. Wer Leiter des Gemeindeverbandes im Sinne dieser Verordnung ist, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin ist Leiter des Gemeindeverbandes im Sinne dieser Verordnung

1. in Ämtern: der Bürgermeister,
2. in Kirchspielslandgemeinden: der Kirchspielslandgemeindevorsteher,
3. in Schulverbänden: der Schulverbandsvorsteher,
4. in Zweckverbänden: der Verbandsvorsteher,
5. in Samtgemeinden: der Vorsteher.

(3) Wer allgemeiner Vertreter des Leiters der Gemeinde ist, ergibt sich aus dem Gemeindeverfassungsgesetze. Wer allgemeiner Vertreter des Leiters des Gemeindeverbandes ist, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin ist allgemeiner Vertreter des Leiters des Gemeindeverbandes im Sinne dieser Verordnung derjenige Beamte, der den Leiter des Gemeindeverbandes in Behinderungsfällen allgemein vertritt.

(4) Wer in Gemeindeverbänden die Aufgaben der Gemeinderäte wahrnimmt, wird endgültig durch das neue Gemeindeverfassungsrecht bestimmt. Bis dahin werden diese Aufgaben von den Vertretungskörperschaften wahrgenommen.

§ 41.

Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Ausführung dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze und Muster sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

§ 42.

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und die nicht mit ihr vereinbaren oder sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Verordnungsweg die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die für die Überleitung und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. Februar 1934.

Zugleich für den Finanzminister

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14089.) **Zweite Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427). Vom 28. Februar 1934.**

Auf Grund des § 70 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) wird folgendes verordnet:

Zu § 2:

§ 1.

Soweit Gemeinden, die nicht nach einem der im § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 497) genannten Gesetze verwaltet wurden, nach den vor Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes geltenden Vorschriften die Bezeichnung „Stadt“ führen durften, behält es hierbei bis zur anderweitigen Regelung sein Bewenden.

§ 2.

Vom 1. April 1934 ab sind die Dorfschaften und Bauerschaften in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein sowie die selbständigen Köge des Kreises Husum Landgemeinden.

Zu § 4:

§ 3.

(1) In Gemeinden, die voraussichtlich in Bauerndörfer umgewandelt werden, führt der Leiter der Gemeinde bis zur endgültigen Regelung die bisherige Bezeichnung auch über den 1. April 1934 weiter.

(2) Entsprechendes gilt für die Leiter der im § 1 dieser Verordnung genannten Gemeinden.

Zu § 14:

§ 4.

Als öffentliche Unternehmungen im Sinne des § 14 des Gesetzes gelten die Unternehmungen, die vom Reiche, dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem Zweckverband oder von solchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Gesellschaften des privaten Rechtes betrieben werden, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte dem Reiche, dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverbande zufließen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte in der Hand der genannten Körperschaften befindet oder in denen diese Körperschaften durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Unternehmung ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern, ob eine Unternehmung als öffentliche Unternehmung im Sinne des § 14 des Gesetzes zu betrachten ist.

Zu §§ 31, 32, 33:

§ 5.

(1) In Gemeinden, in denen die Einrichtung hauptamtlicher Stellen von Schulzen, Schöffen, Bürgermeistern und Beigeordneten nach den Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Satzungen unzulässig ist, bleiben solche Beamte, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hauptamtlich bestellt waren, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amte.

(2) Entsprechendes gilt, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes die im § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Gesetzes genannten Höchstzahlen überschritten sind oder wenn eine zweite hauptamtliche Stelle (§ 32 Abs. 2 Satz 2) mit einem anderen hauptamtlichen Beamten als dem Kämmerer besetzt ist.

(3) Wird bei Inkrafttreten des Gesetzes die Stelle des Bürgermeisters in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ehrenamtlich verwaltet, so findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Verordnung Anwendung.

(4) Erfüllen Bürgermeister, Erste Beigeordnete und Kämmerer, die bei Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes im Amte stehen, die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 des Gesetzes nicht, so bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amte, sofern sie nicht Ehrenbeamte sind. Sind sie Ehrenbeamte, so findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Verordnung Anwendung.

Zu § 34:

§ 6.

(1) Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die auf Grund des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) in ihr Amt eingewiesen aber noch nicht bestätigt worden sind, gelten als mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Einweisungsurkunde in das Amt berufen. Das gilt auch dann, wenn die Einweisungsurkunde zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt aber erst nach dessen Inkrafttreten zugestellt oder ausgehändigt worden ist.

(2) Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die auf Grund des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) bestätigt worden sind, gelten als mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Einweisungsurkunde in das Amt berufen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) auf Grund der Vorschriften der früheren Gemeindeverfassungsgesetze bestätigt worden sind, gelten als mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Bestätigungsurkunde in ihr Amt berufen.

(4) Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) in ihr Amt gelangt sind, ohne daß nach den damals geltenden Vorschriften eine Bestätigung vorgeschrieben war, gelten als mit dem Tage der Einführung in das Amt berufen.

(5) Die in Abs. 2 bis 4 genannten Beamten stehen solchen Beamten gleich, bei denen die für die Berufung zuständige Behörde auf das Recht der Zurücknahme der Berufung verzichtet hat (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes).

Zu § 36:

§ 7.

(1) Die Amtszeit der zur Zeit des Inkrafttretens des Gemeindeverfassungsgesetzes im Amte stehenden hauptamtlichen Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten richtet sich nach denjenigen Vorschriften, die hierfür im Zeitpunkt ihrer Berufung (§ 6 dieser Verordnung) bestanden.

(2) Die Amtszeit der zur Zeit des Inkrafttretens des Gemeindeverfassungsgesetzes im Amte stehenden ehrenamtlichen Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten und die der ehrenamtlichen Orts- (Bezirks-)warte endet am 30. Juni 1934. Die danach ausscheidenden Beamten bleiben bis zum Amtsantritt der neu zu berufenden Beamten mit den bisherigen Rechten und Pflichten im Amte. Wiederberufung der ausscheidenden Beamten ist zulässig.

Zu § 37:

§ 8.

Auf das erste Amtsjahr im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kann diejenige Zeit angerechnet werden, die der Beamte in seiner Stelle kommissarisch tätig war.

Zu § 41:

§ 9.

(1) Besitzt der oberste örtliche Leiter der NSDAP. oder der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln, der für den Gemeindebezirk zuständig ist, das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht, so ist als Gemeinderat ein von der vorgesetzten Dienststelle der PO. oder SA. zu benennender Stellvertreter des obersten örtlichen Leiters der NSDAP. bzw. ein sonstiger Führer der Sturmabteilungen oder Schutzstaffeln, der das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt, zu berufen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der Leiter der Gemeinde oberster örtlicher Leiter der NSDAP. oder rangältester Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln ist.

(3) Auch in anderen Fällen kann an Stelle des obersten örtlichen Leiters der NSDAP. oder des rangältesten Führers der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln ein Stellvertreter bzw. ein sonstiger Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln berufen werden, wenn die vorgesetzte Dienststelle der PO. oder SA. dies für angebracht hält.

§ 10.

Die Reihenfolge der Gemeinderäte, die nach § 41 Abs. 3 des Gesetzes in den Jahren 1936 und 1938 auszuscheiden haben, wird durch das von dem Leiter der Gemeinde in einer Sitzung der Gemeinderäte zu ziehende Los bestimmt.

Zu § 50:

§ 11.

Hauptamtliche Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die nach § 50 des Gesetzes ausscheiden müssen, sind in den Ruhestand zu versetzen; sie stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Zu §§ 52/57:

§ 12.

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 52 des Gesetzes ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen solcher Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Kreisen liegen, der Regierungspräsident, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen solcher Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, ein von dem Minister des Innern beauftragter nicht beteiligter Regierungspräsident.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 57 des Gesetzes ist, wenn bei der Auseinandersetzung solche Gemeinden beteiligt sind, die in verschiedenen Kreisen liegen, der Regierungspräsident, wenn bei ihr solche Gemeinden beteiligt sind, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, ein von dem Minister des Innern beauftragter nicht beteiligter Regierungspräsident.

§ 13.

(1) Soweit bei Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes Streitigkeiten über bestehende Gemeindegrenzen bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, werden sie nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Entsprechendes gilt für Klagen der Gemeinden gegeneinander, wenn die Beschlußbehörde über die infolge einer Änderung der Gemeindegrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung beschlossen hat.

(2) In den Fällen der §§ 52 und 57 des Gesetzes findet in Zukunft eine Klage der Beteiligten im Verwaltungsstreitverfahren nicht mehr statt.

Schlußvorschriften.

§ 14.

Die Rezesse in den Städten in Neuvorpommern und Rügen sowie besondere Verfassungsstatute der Gemeinden (z. B. § 1 Abs. 2 östl. StO.) treten außer Kraft.

§ 15.

(1) Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Zu §§ 52/57:

§ 12.

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 52 des Gesetzes ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen solcher Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Kreisen liegen, der Regierungspräsident, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen solcher Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, ein von dem Minister des Innern beauftragter nicht beteiligter Regierungspräsident.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 57 des Gesetzes ist, wenn bei der Auseinandersetzung solche Gemeinden beteiligt sind, die in verschiedenen Kreisen liegen, der Regierungspräsident, wenn bei ihr solche Gemeinden beteiligt sind, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, ein von dem Minister des Innern beauftragter nicht beteiligter Regierungspräsident.

§ 13.

(1) Soweit bei Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes Streitigkeiten über bestehende Gemeindegrenzen bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, werden sie nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Entsprechendes gilt für Klagen der Gemeinden gegeneinander, wenn die Beschlußbehörde über die infolge einer Änderung der Gemeindegrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung beschlossen hat.

(2) In den Fällen der §§ 52 und 57 des Gesetzes findet in Zukunft eine Klage der Beteiligten im Verwaltungsstreitverfahren nicht mehr statt.

Schlußvorschriften.

§ 14.

Die Rezesse in den Städten in Neuvorpommern und Rügen sowie besondere Verfassungsstatute der Gemeinden (z. B. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 StO.) treten außer Kraft.

§ 15.

(1) Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:
Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Umschlag 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.